



**BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2015 DVR:0000175

Lt. Verteiler

Wien, am 4. Februar 2015

**ÖBB-Strecke 106 Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie)  
Errichtung des Terminals Inzersdorf  
2. Änderungseinreichung 2014,  
Verfahren gemäß § 24g UVP-G 2000**

## **Bescheid**

---

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 77/2012 über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom 4. August 2014 betreffend Änderung des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides vom 6. Februar 2012, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2012 in der Fassung des UVP-Änderungsbescheides vom 1. Juli 2013, GZ. BMVIT-820.316/0004-IV/SCH2/2013 wie folgt:

### **Spruch**

Der im Gegenstand ergangene UVP-Genehmigungsbescheid vom 6. Februar 2012, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2012 in der Fassung des UVP-Änderungsbescheides vom 1. Juli 2013, GZ. BMVIT-820.316/0004-IV/SCH2/2013 wird wie beantragt hinsichtlich der nachfolgend angeführten Anlagen bzw. Anlagenteile abgeändert:

- a. Errichtung von Gebäudeteilen des Betriebsgebäudes Nord in Holzbauweise
- b. Errichtung von Gebäudeteilen der Verschieberunterkunft in Holzbauweise und Anpassungen der Raumanordnung
- c. Errichtung einer Geothermieanlage zur Wärmeversorgung des Betriebsgebäudes Nord und des KLV-Gategebäudes, einschließlich der Erfordernisse infolge der Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie für die Geothermieanlage

Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis Einlagezahl 2Ä/01/01.1 Rev 01 vom Oktober 2014 und des Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 1. August 2014, GZ 14-3058 ergänzenden Gutachten gemäß § 31a vom 27. Oktober 2014, GZ 14-3058, des ergänzenden Gutachtens zum Umweltverträglichkeitsgutachten des Sachverständigen für Geologie-Hydrogeologie vom 25. November 2014, der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen für Klima vom 12. September 2014, des angeführten Sachverhalts sowie der angeführten mitangewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen) erteilt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 24g des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 24 Abs 1 und Abs 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

jeweils unter Mitwirkung von:

§ 2 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004

§ 31f des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 205/2013

§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006 idF BGBl. I Nr. 71/2013

§ 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

#### **Änderungsantrag und Verfahrensablauf**

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 6. Februar 2012, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2008, wurde der ÖBB-Infrastruktur Bau AG im Rahmen des im Betreff angeführten UVP-Verfahrens u. a. die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das im Betreff genannte Projekt bei Einhaltung bestimmter Vorschriften erteilt.

Mit weiterem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 1. Juli 2013, GZ. BMVIT-820.316/0004-IV/SCH2/2013 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Änderungsgenehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für Projektänderungen der Baustellenzufahrt und der Kreisverkehrsanlage sowie hinsichtlich der Konkretisierung der Maßnahme der Wildleitstruktur (Petersbach) bei Einhaltung bestimmter Vorschriften erteilt.

Mit Antrag vom 4. August 2014, eingelangt am 5. August 2014, hat die ÖBB-Infrastruktur AG nunmehr bei der Behörde um eine weitere Änderung gemäß § 24g UVP-G 2000 angesucht.

Gegenstand des Antrags waren die im Spruch angeführten bauliche Änderungen des Betriebsgebäudes Nord und der Verschieberunterkunft sowie die Errichtung einer Geothermieanlage zur Wärmeversorgung des Betriebsgebäudes Nord und des KLV-Gategebäudes.

Seitens der Behörde erfolgte nach einer ersten formellen Prüfung der Unterlagen mit Schreiben vom 6. August 2014, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2014 die Kundmachung der öffentlichen Auflage und die Möglichkeit zum Parteiengehör. Die Kundmachung wurde den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Parteien zugestellt und durch Anschlag an den Amtstafeln der von den Änderungen betroffenen Standortgemeinden Wien und Vösendorf kundgemacht.

Der verfahrenseinleitende Antrag und die Änderungsunterlagen waren von Montag, dem 11. August 2014 bis einschließlich Freitag den 5. September 2014 bei der Behörde und den betroffenen Standortgemeinden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung, der Antrag, das Inhaltsverzeichnis, ein Teil des Bauentwurfes (Inhaltsverzeichnis, Bericht und Lageplan) und das Gutachten gemäß § 31a EibG sowie die Zusammenfassung der Umweltauswirkungen wurde auch im Internet unter dem Link [http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verfahren/queterterminal\\_inzersdorf/index.html](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verfahren/queterterminal_inzersdorf/index.html) im Internet veröffentlicht.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen eine andere Gestaltung der Gebäude bestehen. Betreffend die Geothermie wird darauf hingewiesen, dass auf niederösterreichischer Seite ein großes wasserrechtliches Schongebiet vorliegt. Auch im Hinblick auf die Thermenlinie und die Vorkommen von Thermalwässern wäre in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Augenmerk zu legen. Von Seiten der NÖ Umweltschutzbehörde gibt es auch hier keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings sollte hier jedenfalls ein Hydrogeologe beigezogen werden.

Mit ergänzendem Antrag vom 29. Oktober 2014 hat die ÖBB-Infrastruktur AG angepasste Austauschunterlagen vorgelegt. Dies war erforderlich, da es aufgrund des Ergebnisses von Probebohrungen und der erfolgten Optimierung der Planung zur Geothermie auch zu Änderungen bei den antragsgegenständlichen Anlagen gekommen war. Die ausgetauschten Unterlagen wurden mit Schreiben der Behörde vom 7. November 2014, GZ. BMVIT-820.316/0003-IV/SCH2/2014 an die mitwirkenden Behörden und Formalparteien zur Kenntnis und der Möglichkeit zur allfälligen Stellungnahme binnen 14 Tagen ab Zustellung übermittelt.

Im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens wurde vom im Verfahren bestellten nichtamtlichen Sachverständigen für Klima eine Stellungnahme vom 12. September 2014, sowie vom Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie Befund und Gutachten vom 25. November 2014 eingeholt.

Mit Kundmachung vom 4. Dezember 2014, GZ. BMVIT-820.316/0004-IV/SCH2/2014, wurden die Parteien über die ausgetauschten Unterlagen sowie die eingeholten Stellungnahmen und Gutachten der Sachverständigen informiert und die aktuellen Unterlagen samt allen Gutachten bei der Behörde und in den von den Änderungen betroffenen Standortgemeinden Wien und Vösendorf öffentlich aufgelegt. Den Parteien wurde gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, diese Unterlagen zur Kenntnis und hiezu binnen vier Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Zuletzt hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat mit Schreiben vom 27. Jänner 2015, GZ: BMASK-755.055/0003-VII/A/VAI/11/2014 auf die Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer hingewiesen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind und die übermittelten Unterlagen wurden ohne weitere Beurteilung retourniert. Um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides wurde ersucht.

Im Verfahren sind darauf keine weiteren Stellungnahmen mehr erfolgt.

### **Rechtliche Grundlagen**

#### **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

Gemäß 24g. Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 idgF dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder  
c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 idgF ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen. Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 idgF ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs 23 UVP-G 2000 sind auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere, dass seitens des Bundesministers weiterhin alle in bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind und der Landeshauptmann die die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der

Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat.

### **Hochleistungsstreckengesetz (HIG) und Eisenbahngesetz 1957 - EisbG**

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt (Hochleistungsstrecke Wien (**einschließlich Terminal Inzersdorf**))–Pottendorf–Wiener Neustadt) wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnstrecken zu Hochleistungsstrecken (1. Hochleistungsstreckenverordnung) BGBl. 1989/370 idF BGBl. II Nr. 397/1998 zur Hochleistungsstrecke gem. § 1 Abs 1 HIG erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen. Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein, projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizulegen, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisbG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der

Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

#### **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:**

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z. 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist. Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u. a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 idgF, ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren das zuständige Arbeitsinspektorat, somit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat als Partei beizuziehen.

Die Vorgangsweise und Kriterien zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes wird in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 – AVO Verkehr 2011, BGBl. II Nr. 17/2012 der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, festgelegt. Insbesondere in den §§ 11 und 12 der zitierten Norm ist die Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegt.

#### **Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems**

Da die gegenständliche Hochgeschwindigkeitsstrecke Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ist bedeutet dies, dass auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EibG (§§ 86 ff) anzuwenden sind.

Durch die gegenständlichen Projektänderungen sind keine unter die Richtlinie 2008/57/EG bzw. dem 8. Teil des Eisenbahngesetzes fallenden Teilsysteme betroffen. Auf die im Zuge der Inbetriebnahme noch vorzulegende EG-Prüferklärung samt den erforderlichen Unterlagen (Technisches Dossier, EG-Prüfbescheinigung) der Antragstellerin für das Gesamtvorhaben wird hingewiesen.

### **Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf den Bauentwurf (Änderungsunterlagen in der Fassung vom Oktober 2014) einschließlich des Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 1. August 2014 samt Ergänzung vom 27. Oktober 2014 sowie auf das, das UVP-Gutachten ergänzende hydrogeologische Gutachten vom , sowie die Stellungnahmen des Sachverständigen für Klima vom sowie die Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft und des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

Das mit Antrag vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EisbG der Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., 1140 Wien, Diesterweggasse 2 vom 1. August 2014, GZ 14-3058, ergänzt durch das Gutachten vom 27. Oktober 2014, GZ 14-3058 sowie das im Zuge des Verfahrens eingeholte ergänzende geologisch-geohydrologische Gutachten vom 25. November 2014 und die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen für Klima vom 12. September 2014 sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Die inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind zur ursprünglichen UVP-Genehmigung identisch, nämlich jene des § 24 f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000, somit war die Einhaltung einerseits der Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze und andererseits der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G zu prüfen.

### **Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze:**

#### **Hochleistungsstreckengesetz (HIG) und Eisenbahngesetz 1957 - EisbG**

Die gegenständlichen Änderungen stehen unzweifelhaft nicht im Widerspruch zur bestehenden rechtskräftigen Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG.

Gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

#### **1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisbG:**

Seitens der Antragstellerin wurde ein Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisbG vom 1. August 2014 der Bahn Consult TEN BewertungsgesmbH (BCTen) vorgelegt. Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.



Das Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EibG wurde von Sachverständigen aus den in § 31a Abs 2 EibG angeführten Personenkreis verfasst und beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Hochbau
- Konstruktiver Ingenieurbau
- Brandschutz
- Geotechnik
- Wasserbautechnik

Von der Antragstellerin wurde das ergänzende Gutachten der BCTen vom 27. Oktober 2014 vorgelegt welches die Fachgebiete

- Geotechnik
- Wasserbautechnik

und die zwischenzeitig vorgelegten Änderungsunterlagen (hinsichtlich der Geothermieanlage) berücksichtigt.

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter alle projektrelevanten Aspekte.

Zusammenfassend wurde im Gutachten ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz entspricht.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr 2011 (BGBl. II Nr. 422/2006 idF BGBl. II Nr. 302/2011) unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen begutachtet wurden und die Erfüllung aller Erfordernisse festgestellt wurde.

Seitens der Gutachter gemäß § 31a EibG besteht gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff. EibG kein Einwand.

Die Behörde hat das vorgelegte Gutachten nach § 31a EibG zusammen mit allen anderen Ermittlungsergebnissen als Beweismittel betrachtet bzw. geprüft um festzustellen, ob alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31f Z 1 bis 3 EibG vorliegen. Seitens der Behörde erscheint das § 31a EibG Gutachten schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Aus dem Gutachten gemäß § 31a EibG ergibt sich somit, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und

des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

## **2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften**

Es sind keine Stellungnahmen von Gebietskörperschaften erfolgt.

## **3. Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte**

Im Verfahren wurden keine subjektiv-öffentliche Rechte eingewendet.

Es wurden keine Einwendungen im Rechtssinne erhoben. Den Hinweisen der niederösterreichischen Umweltschutzbehörde wurde von der Behörde entsprochen. Die Änderungen hinsichtlich der Geothermieanlage wurden vom Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie begutachtet und ist dieser auch auf die Problematik der Thermenlinie und das Vorkommen von Thermalwässern eingegangen.

Wie im Gutachten des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie ausgeführt, gehen von der Errichtung und dem Betrieb der Geothermieanlage keine quantitativen bzw. qualitativen Auswirkungen auf das auf niederösterreichischer Seite gelegene wasserrechtliche Schongebiet aus.

Auswirkungen auf Thermalwässer in quantitativer bzw. qualitativer Sicht können durch die beantragte Änderung ebenfalls ausgeschlossen werden.

## **4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 2 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012 iVm § 5 Abs 2 Z 1 bis Z 6 leg. cit, ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EibG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen und haben die Gutachten hiezu insbesondere die in Abs 2 der zitierten Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten.

Diese wurden durch die Gutachter überprüft und im Gutachten gemäß § 31a EibG festgehalten, dass Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß der AVO-Verkehr 2011 unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunkt-konzept aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes), herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, eingehalten wurden.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat wurde in der schriftlichen Stellungnahme vom 27. Jänner 2015, GZ: BMASK-755.055/0003-VII/A/VAI/11/2014 die Behörde darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde durch Prüfung und Auswertung der Gutachten und Prüfbescheinigungen im Sinne der obigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen wäre. Eine weitere Stellungnahme zum gegenständlichen Änderungsprojekt ist nicht erfolgt.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

### **Öffentliches Interesse**

Hier ist auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung im UVP-Bescheid vom 6. Februar 2012, GZ. GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2012 hinzuweisen.

### **2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständliche Bescheidänderung – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. Es ist jedoch nicht zu prüfen ob die Änderungen dem Ergebnis der UVP widersprechen. (Schmelz/Schwarzer UVP-G-ON 1.00 § 18 b Rz 13). § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP- Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Im Gutachten gemäß § 31a EISbG (relevante Fachgebiete Hochbau, Konstruktiver Ingenieurbau, Brandschutz, Geotechnik und Wasserbautechnik) wird von den Sachverständigen ausgeführt, dass das Vorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn, einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Der Einlage 2Ä/05/01E „Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung“ ist zusammenfassend zu entnehmen, dass mit der Umsetzung des Betriebsgebäudes Nord und der Verschieberunterkunft mit Holzbauerelementen keine veränderten Umweltwirkungen gem. UVP-G auftreten. Die Änderung der Wärmeversorgung durch Geothermie insgesamt wird als geringfügige Änderung eingestuft, wobei alle Beurteilungen der verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem E inreichprojekt 2010 und der Projektänderung 2012 unverändert bleiben.

Unter Verweis auf den zitierten Auszug der Projektunterlagen sowie das vorliegende § 31a Gutachten, wonach auch die geänderte Ausführung dem Stand der Technik entspricht, widerspricht es nicht der allgemeinen Lebenserfahrung wenn die Errichtung von Gebäuden in anderer Bauweise und unter teilweiser Änderung der Raumaufteilung zu keiner Änderung der umweltrelevanten Auswirkungen führt.

Dem im Verfahren erstatteten Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, welches eine Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 18. Oktober 2011 darstellt, ist zu entnehmen, dass bei allen Beurteilungen die verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem ursprünglichen Einreichprojekt unverändert bleiben. „Durch die technischen Änderungen (Geothermieranlage) ergeben sich aus geologisch – hydrogeologischer Sicht bei projektgemäßer Umsetzung (insbesondere unter Einhaltung der selbstaufgelegten Maßnahmen) keine emissionsrelevanten Verschlechterungen oder erheblichen Einwirkungen auf die Umwelt.“

Die vom Sachverständigen angeführten Maßnahmen sind Teil des Vorhabens und haben sich demgemäß deren Aufnahme als Nebenbestimmungen den Bescheid erübrigt. Die Antragstellerin wird diesbezüglich auf Ihre Pflicht zur projektgemäßen Ausführung unter Einhaltung sämtlicher in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen hingewiesen.

Zu der im Zuge des Verfahrens aufgetretenen Frage der Beeinträchtigung der Heilquelle von Oberlaa können nach dem Gutachten des Sachverständigen Einflüsse durch das gegenständliche Vorhaben ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der im Verfahren ebenfalls thematisierten möglicher Erdgaszutritte und deren Beherrschung ist dem Gutachten zu entnehmen, dass die von den Planern bzw. Projektanten beschriebenen Maßnahmen zur Gasdetektierung bzw. technischen Maßnahmen zur Gasrückhaltung im Hinblick auf die geringe flächige Erstreckung des Bohrfeldes und die relativ geringe Tiefe der Bohrungen ausreichend und angemessen sind.

Der Sachverständige für Klima hat mit Stellungnahme von 12. September 2014 ausgeführt, dass die Änderung der Baumaßnahmen zu geringfügig sind, um Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu bewirken. In der Betriebsphase sind die Auswirkungen einer Geothermieranlage auf das Klima als positiv zu beurteilen. Es kommt es zu einer verminderten Freisetzung klimarelevanter Emissionen. In der Gesamtbeurteilung ist aus der Sicht des Sachverständigen den Aussagen zum Schutzgut Klima in dem Einreichprojekt 2010, 2. Änderungseinreichung 2014 zuzustimmen - die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bleiben unverändert geringfügig.

Das Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass durch die gegenständlichen Änderungen weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar gefährdet, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht werden und keinerlei unzumutbare Belästigungen der Nachbar/innen iSd § 77 Abs. 2 GewO 1994 zu erwarten sind. Die beantragten Änderungen widersprechen daher nicht den Ergebnis-

sen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000. Materienrechtlich waren insbesondere die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes als Prüfmaßstab für das Änderungsverfahren heranzuziehen.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren mehrfach Gelegenheit ihre Interessen wahrzunehmen.

### **Hinweis**

Im Hinblick auf die hier unter Anwendung der vor der UVP-G Novelle 2012 anzuwendende Fassung des § 24 Abs 1 und 3 UVP-G wird auf die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erteilung der offensichtlich noch erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung hingewiesen.

### **Zusammenfassung der Entscheidungsgründe**

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der vorliegenden Gutachten und der ergänzenden zusammenfassenden Bewertung sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte festgestellt werden, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 und den Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (HIG, EisbG und WRG) entsprechen .

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren mehrfach Gelegenheit ihre Interessen wahrzunehmen.

Somit konnten die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

### **Kosten**

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

**Hinweis:**

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde eine **Gebühr** von EUR 30,- zu entrichten. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,-.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

**dieser Bescheid ergeht an:**

1. ÖBB Infrastruktur AG  
Praterstern 3  
1020 Wien
  
2. ÖBB Infrastruktur AG  
Bahnhofstraße 3  
4020 Linz

unter Anschluß der Parien A und C, vorab per E-Mail an: [christian.trummer2@oebb.at](mailto:christian.trummer2@oebb.at) und [andreas.vodik@oebb.at](mailto:andreas.vodik@oebb.at) abs.

3. Landeshauptmann von Wien  
Magistratsabteilung 58  
Dresdner Straße 73-75  
1200 Wien
4. Landeshauptmann von Niederösterreich  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU 4)  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten
5. Wiener Umweltschutzanstalt,  
Muthgasse 62  
1190 Wien
6. Umweltschutzanstalt Niederösterreich  
Tor zum Landhaus  
Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten
7. Landeshauptmann von Wien  
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
Magistratsabteilung 45  
Wilhelminenstraße 93, 1. Stock  
1160 Wien
8. Landeshauptmann von Niederösterreich  
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
Abteilung WA 2, Wasserwirtschaft  
Landhausplatz 1, Haus 2  
3109 St. Pölten,
9. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
Stubenring 1  
1010 Wien
- 10 Marktgemeinde Vösendorf  
Schlossplatz 1  
2331 Vösendorf

11. Herzfelderische Familienstiftung  
Alserstraße 23  
1080 Wien
  
12. RPS Privatstiftung  
Rosiwalgasse 41-43  
1100 Wien
  
13. Herrn Dipl. –Ing. Rudolf Haschka  
Rosiwalgasse 41-43  
1100 Wien
  
14. ÖBB Holding AG  
Am Hauptbahnhof 2  
1100 Wien
  
15. Stadt Wien  
Rathaus  
1082 Wien
  
16. Herrn Michael Schmid  
Rosiwalgasse 84  
Kleingartenverein „An der Rosiwalgasse“  
Los Nr. 17  
1100 Wien
  
17. Frau Andrea Schmid  
Rosiwalgasse 84  
Kleingartenverein „An der Rosiwalgasse“  
Los Nr. 17  
1100 Wien
  
18. Herrn Alexander Tipka  
Hausergasse 15-19/2/25  
1100 Wien
  
19. Frau DKfm. Johanna Kolarik  
Liesingbachstraße 198  
1100 Wien



20. Herrn Horst Pauer  
Rosiwalgasse 84, Parzelle 11  
KGV „An der Rosiwalgasse“  
1100 Wien

21. Frau Sigrid-Anna Pauer  
Rosiwalgasse 84, Parzelle 11  
KGV „An der Rosiwalgasse“  
1100 Wien

22. Frau Theresia Dachler  
Liesingbachstraße 230  
1100 Wien

23. Frau Friederike Dittes  
Bendagasse 5  
1238 Wien

24. Georg Geschwander  
Liesingbachstraße 241  
1100 Wien

25. Petra Geschwander  
Liesingbachstraße 241  
1100 Wien

26. Ing. Johannes Unterhalser  
Ortsstraße 20  
2362 Biedermannsdorf

27. Frau Ursula Schwalm  
Gasparoneweg 3  
1100 Wien

28. Frau Dr. Michaela Grogger  
Rittergasse 3/5  
1040 Wien

29. Herrn Markus Schwalm  
Gasparoneweg 3  
1100 Wien

30. Frau Mag. Sylvia Politzer  
Gasparoneweg 3A  
1100 Wien
31. Herrn Christoph Politzer  
Gasparoneweg 3A  
1100 Wien
32. Frau Monika Pirker  
Kärchergasse 10/16  
1030 Wien
33. Frau Erika Steinbichler  
Gasparoneweg 7  
1100 Wien
34. Frau Etelka Lintner  
Schulgartenweg 2  
2472 Prellenkirchen
35. Herrn Walter Lintner  
Schulgartenweg 2  
2472 Prellenkirchen
36. Herrn Reinhold Scherr  
Koblitzgasse 8/8/19  
1110 Wien
37. Frau Petra Gschwandner  
Liesingbachstraße 241  
1100 Wien
38. Herrn Mag. Georg Gschwandner  
Liesingbachstraße 241  
1100 Wien
39. Frau Mag. Petra Poschalko  
Erlachgasse 94/11  
1100 Wien

40. Frau Brigitta Wastl  
Babenbergersee 1/28  
2482 Münchendorf
41. Herrn Karl Wastl  
Babenbergersee 1/28  
2482 Münchendorf
42. Herrn Johann Dieplinger  
Indigoweg 4  
1100 Wien
43. Frau Theresia Dieplinger  
Indigoweg 4  
1100 Wien
44. Herrn Albert Fürst  
Herzgasse 104/2/7  
1100 Wien
45. Herrn Dipl. –Ing. Gerhard Nowak  
Gasparoneweg 6  
1100 Wien
46. Frau Ing. Monika Nowak  
Gasparoneweg 6  
1100 Wien
47. Frau Monika Sprinzel  
Lohengrinstraße 18  
1220 Wien
48. Frau Karin Schnegdar  
Döblinger Hauptstraße 70/2/36  
1190 Wien
49. Frau Sigrid Schnegdar  
Uferstraße 1  
2103 Langenzersdorf

50. GLS Bau- und Montage GmbH  
Weinzierl-Süd 3  
4320 Perg

51. Wassergenossenschaft Hennersdorf-  
Leopoldsdorf  
Hauptplatz 3  
2332 Hennersdorf

52. Wassergenossenschaft Vösendorf  
Ortsstraße 64  
2331 Vösendorf

53. Gemeinde Hennersdorf  
Achauerstraße 2  
2332 Hennersdorf

54. REWE International Lager &  
Transport Ges.m.b.H.  
Halban-Kurz-Str 1  
1230 Wien

55. Karoline Wagner & Söhne  
Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H.  
Hohe Warte 39  
1190 Wien


**nachrichtlich:**

56. Bezirkshauptmannschaft Mödling  
Bahnstraße 2  
2340 Mödling

per E-Mail an: [post.bhmd@noel.gv.at](mailto:post.bhmd@noel.gv.at)

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Michael Andresek

**Ihr Sachbearbeiter:**  
Mag. Michael Andresek  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2219  
E-Mail: michael.andresek@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-02-04T14:47:26+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	jDqO89z3K33sjW4537ai5lhcfP1fp77m16+d6oWOCibYhw1bZ7fSVrFpeqLetwxra NulUkFqqfPEEOL9xlaWCDndKCmSpAzIBsXqANR59rxWTfZ7uC8xb41fPj67RBsZaM ud2Y95cQJuKuDdkVSCwwXtD+76vhKonCXT2dQe+Qg=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	